

Sozialhilfe - häufige Fragen und Antworten

Wer bezieht Sozialhilfe?

Menschen aller Altersgruppen und in verschiedensten Lebenslagen sind auf Sozialhilfe angewiesen. In der Schweiz beziehen über 270'000 Personen ganz oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe. Die Zahl der Klientinnen und Klienten wird hauptsächlich durch die wirtschaftliche Situation und den Arbeitsmarkt bestimmt.

Wer bezahlt die Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe wird aus öffentlichen Geldern finanziert, nicht aus Lohnprozenten wie die Sozialversicherungen. Die Einwohnergemeinde Riehen trägt die Kosten für Sozialhilfebeziehenden mit Wohnsitz in der Gemeinde. Für die Sozialhilfe von Asylsuchenden im Kanton kommt der Bund und die Gemeinde gemäss ihrem Bevölkerungsanteil auf.

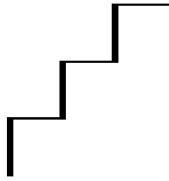
Lohnt sich Arbeit für Personen, die Sozialhilfe beziehen?

Ja, das lohnt sich. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) setzen Anreize zur Erwerbsaufnahme und zur Ausweitung einer bestehenden Erwerbstätigkeit. Mit der Gewährung von Einkommensfreibeträgen (EFB) für Erwerbstätige wird dem Grundsatz „Arbeit soll sich lohnen“ Rechnung getragen. Einkommensfreibeträge sind Beträge, worüber erwerbstätige Sozialhilfebeziehende frei verfügen können und die nicht von der Sozialhilfe angerechnet werden. Die Unterstützungsrichtlinien im Kanton Basel-Stadt, die die Einwohnergemeinde Riehen anwendet, sehen – je nach Höhe des Einkommens – Einkommensbeiträge von maximal 400.- Franken pro Person vor.

Wie setzen sich die Sozialhilfeeleistungen zusammen?

Sozialhilfeeleistungen setzen sich zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Nahrungsmittel, Kleider, Verkehrsauslagen, Ausgaben für die laufende Haushaltsführung etc.), den Wohnkosten sowie der medizinischen Grundversorgung. In bestimmten Fällen können situationsbedingte Leistungen anfallen. Je nach Situation kommen Leistungen mit Anreizcharakter wie Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen hinzu.

Der Grundbedarf beträgt 986 Franken pro Monat für eine Einzelperson (Stand 1.1.2019) und wird mit einem Multiplikator (Äquivalenzskala) je nach Anzahl der unterstützten Haushaltsmitglieder hochgerechnet. Bei jungen Erwachsenen ohne und während der Ausbildung gelten den Unterstützungsrichtlinien zufolge tiefere Ansätze.



Seite 2

Die medizinische Grundversorgung umfasst die Prämien für die obligatorische Grundversicherung samt Selbstbehalte und Franchisen. Gemäss den Unterstützungsrichtlinien werden maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie übernommen.

Situationsbedingte Leistungen werden nur dann ausbezahlt, wenn besondere gesundheitliche, wirtschaftliche und familiäre Umstände dies rechtfertigen. Sie umfassen zum Beispiel Erwerbsunkosten (bei Erwerbstätigen und Teilnehmenden von Integrationsmassnahmen), Fremdbetreuung von Kindern (bei Erwerbstätigen), Kosten für Schule, Kurse und Ausbildungen, sofern sie nicht bereits im Grundbedarf enthalten oder über Stipendien abgedeckt sind.

Kommt die Sozialhilfe für den Mietzins der Wohnung auf?

Für die Wohnkosten gelten in Riehen die in den Unterstützungsrichtlinien festgelegten Grenzwerte je nach Grösse des Haushaltes (Stand 1.1.2019): 1 Personen Fr. 700.-, 2 Personen Fr. 1'000.-, 3 Personen 1'350.-, 4 Personen 1'600.- 5 und mehr Personen Fr. 2'000.- exklusive Nebenkosten; diese werden nach effektivem Aufwand vergütet. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung gelten tiefere Ansätze.

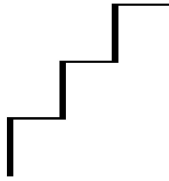
Übersteigt die effektive Miete die oben erwähnten Ansätze, wird die höhere Miete bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (aber höchstens während sechs Monaten) übernommen. Danach muss der grenzwertüberschreitende Betrag – falls die Wohnung vom Mieter nicht gekündigt wurde – vom Grundbedarf gedeckt werden.

Bezahlt die Sozialhilfe Autos?

Die Sozialhilfe bezahlt grundsätzlich keine Autos oder Kosten, die durch deren Unterhalt anfallen. In der Praxis wird ein Auto als veräusserbares Vermögen angesehen, wenn es den Vermögensfreibetrag gemäss SKOS-Richtlinien überschreitet. In diesem Fall ist eine Veräusserung vorzunehmen oder das Unterstützungsgesuch wird mangels Bedürftigkeit abgelehnt. Ist eine unterstützte Person berufstätig und kann ihren Arbeitsort nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen, dann werden die Kosten für die Nutzung eines privaten Motorfahrzeugs im Rahmen von Erwerbsunkosten im Sozialhilfebudget berücksichtigt.

Bezahlt die Sozialhilfe Zusatzversicherungen der Krankenkassen?

Die Sozialhilfe sichert die medizinische Grundversorgung der Betroffenen. Dazu gehören die Übernahme der obligatorischen Grundversicherung sowie der Selbstbehalte und Franchisen. Prämien für Zusatzversicherungen werden nicht bezahlt.



Bezahlt die Sozialhilfe Ferien?

Nein, die Sozialhilfe finanziert keine Ferienaufenthalte.

Werden Sozialhilfeleistungen ins Ausland überwiesen?

Nein. Wer sich im Ausland aufhält, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe, denn die Leistungen der Sozialhilfe sind an einen festen Wohnsitz in der Schweiz gebunden.

Was tut die Sozialhilfe gegen Missbräuche?

Die Sozialhilfe kämpft aktiv gegen Sozialhilfemissbrauch. Durch die gesetzlichen Grundlagen und Vollmachten lässt sie sich bei Steuerverwaltung, Banken, Arbeitgebern und anderen Stellen Einsicht in die finanziellen Verhältnisse der Klientinnen und Klienten geben und führt regelmässig Revisionen durch. Werden Fälle von Missbrauch aufgedeckt, fordert die zuständige Sozialhilfebehörde Leistungen zurück und erstattet Strafanzeige.

Müssen Verwandte für die Sozialhilfe aufkommen?

Der Sozialhilfe gehen alle finanziellen Ansprüche der unterstützten Person vor. Dazu gehören die zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern (Art. 277 Abs. 2 ZGB) während der Erstausbildung. Ausserdem sind alle übrigen Verwandte in gerader Linie (Art. 328ff. ZGB), die in sehr guten finanziellen Verhältnissen leben, unterstützungspflichtig, zum Beispiel Eltern, Grosseltern, Kinder und Enkel. Die Sozialhilfe macht die Elternbeiträge und die Verwandtenunterstützung geltend, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Müssen Sozialhilfeleistungen zurückerstattet werden?

Die Sozialhilfe hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung von ausgerichteten Leistungen. Rechtmässig bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden, wenn nachträglich für den Unterstützungszeitraum Leistungen Dritter fliessen, zum Beispiel eine rückwirkende IV-Rente oder wenn die Sozialhilfebezüger nachträglich innerhalb zehn Jahren nach Ablösung zu erheblichem Vermögen, zum Beispiel durch eine Erbschaft, gelangen. Unrechtmässig bezogene Leistungen werden immer zurückgefordert.